

Breitbandausbau:

Information an betroffene Kommunen im Westerwaldkreis

Auszug FAQ:

Wie wurden förderfähige Adressen ermittelt?

Eine Voraussetzung für die Nutzung der Förderungen von Bund und Land ist der Nachweis des "Marktversagens". Es darf also nur dort gefördert werden, wo kein eigenwirtschaftlicher Ausbau stattfindet.

Das Verfahren, wie dies nachzuweisen ist, ist von den Fördermittelgebern über ein Markterkundungsverfahren (MEV) und Branchendialoge vorgegeben. Das bedeutet, dass zunächst alle Telekommunikationsunternehmen (TKU) angeschrieben werden und Auskunft über die aktuelle Versorgungslage sowie den geplanten Ausbau der nächsten drei Jahre geben müssen. Diese Daten werden abgeglichen und nur dort, wo in den kommenden Jahren keine entsprechende Versorgung in Aussicht gestellt wird, darf gefördert werden.

Die öffentliche Hand ist also bei der Datenerfassung auf die Rückmeldungen der TKU im Rahmen des MEV angewiesen. Dies ist die verbindliche Entscheidungsgrundlage für die Fördermittelgeber.

Der Fördermittelgeber sieht Adressen auch als versorgt und damit nicht förderfähig an, wenn z.B. ein Glasfaser- oder Koaxialkabel (Kabelfernsehen) am Haus vorbeiführt, das Haus aber keinen Anschluss hat. Auch dort, wo bereits mind. zwei Anbieter 100 Mbit/s oder mehr anbieten, wird keine Förderung gewährt.

Was passiert im privatwirtschaftlichen Ausbau?

Bei privatwirtschaftlichen Ausbau investiert die öffentliche Hand kein Geld in den Netzausbau, dieser erfolgt Mitteln der Unternehmen. Im Gegensatz zum geförderten Ausbau, bei dem der Hausanschluss kostenfrei und ohne Anbieterbindung erfolgt, gibt es in diesem Fall auch einen kostenfreien Hausanschluss, allerfings mit der Kopplung an einen Nutzungsvertrag.

Wenn also die MUENET privatwirtschaftlich baut, erfordert dies einen Vertrag mit der MUENET (oder, in einigen Gebieten auf Grund der geschlossenen Kooperationsvereinbarung, mit der KTK).

Der privatwirtschaftliche Ausbau wird nicht vom Westerwaldkreis koordiniert, sondern unterliegt dem normalen Markgeschehen, also dem Angebot- und Nachfrageprinzip.

Was hat es mit den Vorvermarktungsquoten auf sich?

Auch hier ist zwischen dem geförderten und dem privatwirtschaftlichen Ausbau zu unterscheiden. Bei den geförderten Adressen dient die Interessenbekundung der Planungskonkretisierung und der Festlegung einer Ausbaureihenfolge (grob gesagt: großes Interesse = früherer Ausbau). Es gibt keine Quote, die darüber entscheidet, ob gebaut wird oder nicht.

Anders verhält sich im privatwirtschaftlichen Ausbau. Da das Unternehmen hier mit eigenem Geld in den Netzausbau geht, dient die Vorvermarktungsquote der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung also der Risikoabwägung. Einfach gesagt geht es um die Frage, ob sich der Ausbau rechnet. Das ist der Fall, wenn den Ausbaukosten entsprechende Einnahmen durch Kundenverträge gegenüberstehen. Daher entscheidet allein das Unternehmen auf Basis der Quote, ob der Ausbau durchgeführt wird oder nicht. Auf diese Entscheidung hat der Westerwaldkreis keinen Einfluss.

**Breitbandausbau:**

Information an betroffene Kommunen im Westerwaldkreis

Welche Verträge müssen geschlossen werden?

Für den Hausanschluss ist ein so genannter Auftrag über einen Passivanschluss inklusive Gestattungsvertrag erforderlich, der die Kabelführung zum Haus über das Privatgrundstück erlaubt. Grundstückseigentümer müssen nicht zustimmen, erhalten dann allerdings auch keinen Hausanschluss.

Eigentümer können sich im geförderten Ausbau für einen reinen "passiven" Hausanschluss ohne Internetvertrag entscheiden. Generell ist es beim geförderten Ausbau so, dass die ausbauenden Unternehmen - in diesem Fall die MUENET oder die GlasfaserPlus - andere Anbieter gegen Entgelt auf das Netz lassen muss (Open-Access-Verpflichtung). Ob andere Anbieter, wie z.B. Telekom oder Vodafone, davon Gebrauch machen wollen, ist deren Entscheidung. Sie sind nicht dazu verpflichtet, ihre Leistungen auf geförderten (fremden) Netzen anzubieten.

Beim privatwirtschaftlichen Ausbau ist in der Regel ein Versorgungsvertrag mit dem ausbauenden Unternehmen zu schließen. Durch die Open-Access-Vereinbarung zwischen der MUENET und der KEVAG Telekom, stehen in einigen Gebieten beide Anbieter zur Verfügung.